

G e s e z

vom wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, womit mehrere Paragraphe des Gesetzes vom 19. Dezember 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Jahrg. 1871 Nro. 1), betreffend das Institut der Landesvertheidigung, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol und Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 5, 6, 10, 11, 16, 17, 22, 23, 24, 25 und 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Jahrg. 1871 Nro. 1), betreffend das Institut der Landesvertheidigung haben zu lauten:

§. 5.

Die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde ist, in Gemäßheit der auf Grund des § 27 des L.-W.-G. getroffenen Verfügung des Landesvertheidigungs-Ministers zur Oberleitung des Landesvertheidigungswesens in Tirol und Vorarlberg berufen.

Sie besteht aus dem Statthalter oder dessen Stellvertreter, dem Landeshauptmann von Tirol oder dessen Stellvertreter im Landesauschusse, aus zwei Abgeordneten des Tiroler und aus einem Abgeordneten des Vorarlberger Landtages, ferner aus einem Referenten der Statthaltereirei als politischen, einem Stabsoffiziere oder Hauptmann der Landeschützen als militärischen — und einem Landwehr-Intendanten als ökonomischen Referenten der Landesvertheidigungs-Oberbehörde, sodann militärischerseits aus dem Militär- und Landesvertheidigungs-Commandanten für Tirol und Vorarlberg oder dessen Stellvertreter, einem Landeschützen-Bataillons-Commandanten und dem Landesvertheidigungs-Commando-Adjutanten.

Den Vorsitz führt der Statthalter oder dessen Stellvertreter.

Der ökonomische Referent der Landesvertheidigungs-Oberbehörde hat in der Gremial-Versammlung das Stimmrecht nur in den Gegenständen seines Referates.

Die Landesvertheidigungs-Oberbehörde ist ermächtigt Landesvertheidigungs-Distrikts-Commandanten und Landesvertheidigungs-Distrikts- und Bezirks-Commissäre aufzustellen und ihnen nöthigenfalls Vertheidigungs-Ausschüsse beizugeben.

In Vorarlberg wird zu diesem Ende ein der Landesvertheidigungs-Oberbehörde unterstehendes besonderes Comite, bestehend aus einem politischen Beamten und einem Offiziere der Landeschützen, welche von der Landesvertheidigungs-Oberbehörde bestimmt werden und aus einem Abgeordneten des Vorarlberger Landes-Ausschusses bestellt werden.

Die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde untersteht unmittelbar dem k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium.

§. 6.

Der übertragene Wirkungskreis der Landesvertheidigungs-Oberbehörde (§ 5) umfaßt:

- a. Die Erhaltung des Standes.
- b. Die Personalangelegenheiten der Offiziere (mit Einschluß der Beförderungsvorschläge) auf Grund der Begutachtung durch den Landesvertheidigungs-Commandanten.
- c. Alle Personalangelegenheiten der Mannschaft.
- d. Die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung.
- e. Die Verpflegung.
- f. Die Unterkunft und Transportmittel.
- g. Die Einleitung zu den periodischen Waffenübungen.
- h. Die Verfügung zur eventuellen Verwendung der Landeschützen im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Bei drohendem Kriege und während desselben:

- i. Alle Maßregeln zur raschen Aufbietung der Landesvertheidigungskräfte und zur ununterbrochenen Erhaltung der Schlagfertigkeit derselben, sowie jene Vorkehrungen, welche zur wirksamen Unterstützung der Vertheidigung des Landes beitragen, und
- k. Die Mitwirkung zum Zwecke der eventuell vom militärischen Befehlshaber des Landes geforderten Vorbereitung des Landes als Kriegsschauplatz.

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte sind unter der Leitung des Statthalters oder seines Stellvertreters die im § 5 benannten drei Referenten der Landesvertheidigungs-Oberbehörde berufen, welchen das nöthige Hilfspersonale beizugeben ist.

§. 10.

Die Landeschützen bilden einen Theil der Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und formiren:

- a. im Frieden 10 Landes-Bataillone zu je 4 Landeskompagnien;
- b. zwei Eskadrons.

Die Landes-Bataillone führen die Nummern 1 bis 10 und die Kompagnien die Nummern 1 bis 4; außerdem die Bataillone die Bezeichnung des Landestheiles, aus welchem sie sich vorzugsweise ergänzen.

Die Landeschützen-Eskadronen führen die Nummern 1 und 2.

§. 11.

Im Kriege werden aus den 10 Landes-Bataillonen 10 Feld- und ebensoviele Reserve-Bataillone, dann 10 Ergänzungskompagnien formirt.

Die Feld- und Reserve-Bataillone führen die gleichen Nummern und Bezeichnungen wie die Landes-Bataillone. Die Ergänzungskompagnien führen die Nummern der betreffenden Landes-Bataillone.

Der Stand eines Landeschützen-Feld- und eines Reserve-Bataillons im Kriege und der gemeinschaftlichen Ergänzungskompagnie ist aus dem Schema I, jener des Bataillons-Cadres im Frieden (§ 22) aus dem Schema II und der Stand einer Landeschützen-Eskadron im Kriege, sowie des Cadres beider Eskadrons im Kriege und im Frieden aus dem Schema III zu entnehmen.

§. 16.

Die Formirung der Landes-Bataillone, sowie der Landeskompagnien im Frieden geschieht mit Rücksichtnahme auf die politische Eintheilung des Landes und die Nachbarschaftsverhältnisse nach der Bevölkerungsziffer der einzelnen Landestheile. — In die Landeschützen-Eskadron ist die erforderliche Anzahl geeigneter Wehrpflichtiger aus dem ganzen Lande durch die Landesvertheidigungs-Oberbehörde einzutheilen. — Der Uebergang aus der Friedens- (§ 10) in die Kriegs- (§ 11) Formation wird vom Landesvertheidigungs-Minister, beziehungsweise der Landesvertheidigungs-Oberbehörde verfügt.

§. 17.

Die Landeschützen werden ergänzt:

- a. Durch Einreihung der nach Tirol und Vorarlberg zuständigen Reservemänner des stehenden Heeres nach vollendeter Heeresdienstpflicht und der zur Ersatz-Reserve Vorgemerkten derselben Länder, welche das 30. Lebensjahr überschritten haben, in die Bataillone des betreffenden Landestheiles.
- b. Durch die unmittelbare Eintheilung der zur Ergänzung des Tiroler-Jäger-Regiments nicht benötigten diensttauglichen Wehrpflichtigen der vorgeführten drei Altersklassen.
- c. Durch Freiwillige, welche ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet und nicht mehr zu den Landeschützen dienstpflchtig aber diensttauglich sind. (§ 4 U.-W.G.)

§. 22.

Die Bataillons-Cadres (Schema II) haben ihren Standort in dem Hauptort eines jeden Bataillons-Bezirktes; der gemeinsame Cadre der Landeschützen zu Pferd (Schema III) ist in Innsbruck aufgestellt. Sie haben:

1. Die Ausbildung der unmittelbar in die Landeschützen-Bataillone und zu den Landeschützen zu Pferd eingereichten Rekruten, sowie die Heranbildung der Unteroffiziere und Hornisten zu besorgen.
2. Die Standes- und Evidenzführung, sowie
3. die Verwaltung der Vorräthe an Monturen, Rüstungen, Waffen und Munition, welche in dem Bataillons-Magazine unter der durch die Landesvertheidigungs-Oberbehörde zu regelnden Mitwirkung des Gemeindevorstehers verwahrt werden, zu versehen.

§. 23.

Im Frieden können alle dem Landeschützenverbande angehörigen Personen, mit Ausnahme der bei der Landwehr (Landesvertheidigungs-) Behörden und Landeschützen-Cadres (Schema II und III) in aktiver Dienstleistung stehenden, außer der Zeit, in welcher sie an der Ausbildung und an den periodischen Waffenübungen (§ 24 und 25) theilzunehmen haben, ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen.

Der im Schema II und III bei den Cadres aufgeführte Mannschaftsstand ist; mit Ausnahme der Bezirks-Oberjäger und Büchsenmacher, in erster Linie durch freiwillig sich Meldende, welche die erforderliche Eignung besitzen, zu decken, wenn deren Zahl für den Bedarf aber nicht ausreicht, durch Her-

anziehung und Verwendung von unmittelbar in die Landeschützen Eingereichten, jedoch nur innerhalb des ersten Dienstjahres und unter thunlichster Berücksichtigung der Familien- und Erwerbsverhältnisse zu ergänzen.

In dem letzteren Falle sind die Betreffenden zum Aufschube ihrer Verwendung bis zum 25. Lebensjahre berechtigt.

Die von den Personen des Mannschaftsstandes auf solche Art bei dem Cadre zugebrachte Zeit wird ihnen auf ihre Landeschützendienstpflicht dreifach angerechnet.

Unteroffiziere, welche nach einjähriger aktiver Dienstleistung bei dem Cadre oder nach zurückgelegter Heeresdienstpflicht sich noch zu einer aktiven Dienstleistung bei den Landeschützen freiwillig verpflichten, können auch, wenn sie es anstreben, nach den hierüber im Heere bestehenden Vorschriften, mit der Dienst-Prämie theilhaft werden, jedoch wird ihnen in diesem Falle die weitere im aktiven Dienste zugebrachte Zeit auf ihre Landeschützendienstpflicht nur doppelt angerechnet.

Die Bezirks-Oberjäger werden in erster Reihe aus solchen Unteroffizieren des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr (Landeschützen) unter vorzugsweiser Berücksichtigung der den Ländern Tirol und Vorarlberg Angehörigen ernannt, welche den im § 38 des Wehrgesetzes festgestellten Bedingungen entsprechen und auch die sonstige Eignung für diesen Dienst besitzen; im Falle aber keine solchen Bewerber vorhanden sind, haben zunächst jene Unteroffiziere auf Berücksichtigung Anspruch, welche ihre zwölf- beziehungsweise zehnjährige Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr (Landeschützen) aktiv vollstreckt und auch unter diesen vorzugsweise Jene, welche den Ländern Tirol und Vorarlberg angehören.

Die Stellen der Büchsenmacher werden durch Freiwillige besetzt, welche entweder bereits den Landeschützen angehören, oder welche ihre Dienstpflicht im Heere erfüllt haben, und zu diesem Zwecke in die Landeschützen eingetreten sind, insoferne sie sich dazu qualifiziren; sind aber keine Freiwilligen vorhanden, so kann die Aufnahme der Büchsenmacher im Kontraktwege erfolgen.

§. 24.

Im ersten Dienstjahre wird die in die Landeschützen-Bataillone unmittelbar eingereichte Mannschaft durch acht Wochen, die der Landeschützen zu Pferd zugewiesene Mannschaft durch drei Monate, die in die Landeschützen-Bataillone mit der Bestimmung als „Artilleristen“ eingetheilte Mannschaft durch drei Monate und zwar diese letztere bei dem in Tirol dislocirten Festungs-Artillerie-Bataillon in der Handhabung der Feldgeschütze und im Batteriedienste, dann in der Wartung, Packung und Führung der Tragthiere ausgebildet.

Zum Zwecke der Ausbildung jener dem Verbands der Landeschützen angehörenden Personen, welche die Offizierschärge ansprechen, wird eine entsprechende Schule in Innsbruck errichtet. Dergleichen ist in Innsbruck eine Schule zu errichten für die geschicktesten und intelligentesten Chargen und Chargenschüler der Landeschützen zu Pferd, welche in einem dreimonatlichen Course nach Art der Feld-Gendarmen zu Botenjägern auszubilden sind.

§. 25.

Die Waffenübungen der Landeschützen-Bataillone finden nach der Ernte statt und bestehen:

- a. Jedes zweite Jahr in Bataillonsübungen in der Dauer von drei Wochen, während welcher die Bataillone abwechselnd an den größeren Waffenübungen der Heereskörper theilnehmen.
- b. In jenen Jahren, in welchen die Bataillons-Übungen entfallen, in Übungen der Kompagnien in der Dauer von 14 Tagen.
- c. In Scheibenschießübungen in den Gemeinden (§ 27).

Zu den Übungen ad a können alle im Stande der Landeschützen-Bataillone befindlichen Personen, zu den Übungen ad b die unmittelbar in die Landeschützen Eingereichten während der ersten sechs

Jahre ihrer Dienstzeit nebst den erforderlichen Chargen aller Grade und der nöthigen Anzahl Hornisten einberufen werden.

Die zur Aus- und Abrüstung erforderliche Zeit von je einem Tage ist in die Uebungszeit nicht einzurechnen.

Die zu den berittenen Schützen Eingereichten können gleichfalls während der ersten sechs Jahre ihrer Dienstzeit zu Waffenübungen bis zur Dauer von drei Wochen einberufen werden, jedoch so, daß mit der zu den berittenen Schützen unmittelbar eingereichten und zur ersten Ausbildung einberufenen Mannschaft die Waffenübung gleich im Anschlusse an die dreimonatliche Ausbildung vorzunehmen ist, wogegen diese Mannschaft im ersten und zweiten Dienstjahre nicht mehr zu einer Waffenübung einberufen werden darf. — Dergleichen kann die Heranziehung der bei den berittenen Landeschützen eingetheilten Offiziere zur Waffenübung in der Dauer von drei Wochen jedes zweite Jahr stattfinden.

Die im Stande der Landeschützen-Bataillone befindlichen Artilleristen werden während der Waffenübungszeit bei den Gebirgsbatterien der in Tirol liegenden Artillerie, sowie in den verschiedenen befestigten Objekten des Landes geübt.

§. 37.

Die Bewaffnung, Ausrüstung, das Feldgeräthe und die Kriegs-Taschen-Munition der Landeschützen-Bataillone ist jener des Tiroler Jägerregiments gleich, — jene der Landeschützen zu Pferd wird vom Ministerium mit Genehmigung des Kaisers festgestellt.

Artikel II.

An die Stelle der in den §§ 27 und 29 des Gesetzes vom 19. Dezember 1870 angeführten „Ergänzungs-Cadre-Commandanten“ hat die Benennung „Landeschützen-Bataillons-Commandanten“ und an die Stelle des im § 41 angeführten „Ergänzungs-Cadres“ die Bezeichnung „Landeschützen-Evidenzhaltung“ zu treten.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt unmittelbar nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit und wird der Landesvertheidigungs-Minister mit der Durchführung desselben betraut.

Wien, am



Die Landes-Bataillone führen die Namen:

- | | | | |
|------|--|---|---|
| Nro. | 1. Unterinntaler Landeschützen-Bataillon. *) | | |
| " | 2. Innsbrucker und Wippthaler Landeschützen-Bataillon. | | |
| " | 3. Oberinntaler | " | " |
| " | 4. Oberetschthaler | " | " |
| " | 5. Etsch- und Fleimsthaler | " | " |
| " | 6. Pusterthaler | " | " |
| " | 7. Roce-Abisio | " | " |
| " | 8. Trient- und Valsugana | " | " |
| " | 9. Roveredo und Sarca | " | " |
| " | 10. Vorarlberger | " | " |
2. Im gemeinschaftlichen Stande der Landeschützen-Staffsoffiziere kann ein Viertel der Obersten, ein Viertel der Oberstlieutenants- und zwei Viertel der Majors-Charge angehören.
Bei ungleichen Zahlen hat die größere Hälfte der niederen Charge anzugehören.
3. Der Hilfsarbeiter ist nur im Kriege für den Rechnungsführer zu freiren.
4. Der Bataillons-Hornist hat im Kriege beritten zu sein.
5. Von den Staffsführern ist einer zur Vernehmung des Profosendienstes, der andere zur Aufsicht beim Train bestimmt.
Ersterer befindet sich beim Bataillons-Adjutanten, letzterer beim Proviant-Offizier.
6. Von den Bandagenträgern gehört einer zum Ober-, der andere zum Assistenz- (Subaltern-) Arzte.
7. Von den Offiziersdienern des Staffs gehört je einer dem Staffsoffizier, dem Adjutanten, dem Proviantoffizier, dem Feldkaplan, Oberarzt und Rechnungsoffizier; der Assistenz- (Subaltern-) Arzt hat als Ordonnanz einen Schützen von den Kompagnien zugewiesen zu erhalten.
8. Die Rechnungs-Oberjäger befinden sich während eines Marsches und Gefechtes beim Train, die Bleisirtenträger beim Oberarzt und werden von demselben nach Erforderniß des Dienstes vertheilt.

*) Im Mobilisirungsfalle nehmen die Landes-Bataillone die Bezeichnung „Feld“ oder „Reserve“ an, z. B.

1. Unterinntaler Landeschützen-Feld-Bataillon, und 1. Unterinntaler Landeschützen-Reserve-Bataillon.

Schema II.

über den Stand der Landeschützen-Bataillons-Cadres.

Und zwar			Stand	
			eines Landes- schützen-Bataillons- Cadres	jämmtlicher Landeschützen- Bataillons-Cadres
			im Frieden	
			M a n n.	
Stabsoffizier oder Hauptmann (als Bataillons-Commandant)			1	10
Evidenz- und Verwaltungs-Offiziere			1	10
Instruktions-Offiziere			4	40
M a n n s c h a f t	ohne Feuergewehr	Kadet-Offiziers-Stellvertreter	1	10
		Oberjäger	1	10
		Zugsführer	2	20
		Unterjäger	4	40
		Patrouillführer	4	40
	mit Feuergewehr	Schützen *)	14	140
		Rechnungs-Oberjäger	1	10
		Büchsenmacher	1	10
		Hornisten	2	20
Summe			36	360
Bezirks-Oberjäger **)				40
Zusammen				400

*) Unter diesen Schützen sind 12 Chargen-Schüler und 2 Professionisten.

***) Diese Bezirks-Oberjäger werden zum Zwecke der Evidenzhaltung des Aufenthaltsortes der Landeschützen von der Landesverteidigungs-Oberbehörde den politischen Bezirksbehörden zugewiesen und haben auch die diesen Behörden obliegenden Geschäfte bezüglich der Urlauber und Reservisten des stehenden Heeres zu besorgen.

Schema III.

über den Normal-Stand einer Landeschützen-Eskadron, sowie über den gemeinsamen Ergänzungsgadre im Kriege und im Frieden.

Und zwar:	S t a n d				Anmerkung
	der Eskadron		des gemein- samen Gadres		
	Mann	Pferd	Mann	Pferd	
Stabsoffizier oder Rittmeister	—	—	1	—	
Rittmeister	1	1	—	—	
Oberleutnant	2	2	—	—	
Lieutenant	2	2	1	1	
Kadet-Offiziers-Stellvertreter	1	1	1	1	
Oberjäger (hierunter bei der Eskadron ein Rechnungs-Oberjäger)	3	3	1 *)	1	*) Dieser Oberjäger ist ein Rechnungs- Oberjäger.
Zugsführer	4	4	1	1	
Unterjäger	16	16	4	4	
Hornisten	1	1	—	—	
Schützen	130	130	16	16	
Schützen	13	—	4	—	
Fahrmänner	5	—	—	—	
Kurfschmied	1	—	—	—	
Kierner	1	—	—	—	
Offiziersdiener	5	—	2	—	
Summa	185	160	31	23	
Somit 2 Landeschützen-Eskadrons im Kriege	370	320			

Anmerkung. Der Commandant beider Eskadrons in Tirol und Vorarlberg ist im Frieden zugleich Com-
mandant des gemeinsamen Gadres.